

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.24 vom 19. April 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.24)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.24 du 19 avril 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.24 del 19 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 12 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 24. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) gilt das AIG für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmende nur insoweit, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AIG eine vorteilhafere Rechtsstellung vorsieht. Nach Art. 4 FZA i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA haben unselbständig erwerbstätige Staatsangehörige der EU Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, wenn sie mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingehen. Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann sodann nach Art. 23 Abs. 1 VFP i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nie erfüllt waren,

- 7 - namentlich auch wenn eine originäre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA fälschlicherweise an einen Drittstaatsangehörigen erteilt wurde (Urteil des Bundesgerichts 2C\_96/2012 vom 18. September 2012, Erw. 2). Hierbei ist allein entscheidend, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung objektiv nicht (mehr) erfüllt sind, während es nicht darauf ankommt, wer gegebenenfalls die Verantwortung für die fälschlicherweise erfolgte Bewilligungserteilung zu tragen hat (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.213 vom 12. Oktober 2020, Erw. II/2). Soweit die Aufenthaltsbewilligung durch Vorlage gefälschter Ausweispapiere erschlichen wurde, besteht auch kein schutzwürdiges Vertrauen in deren Fortbestand, da das Recht dem rechtsmissbräuchlich Handelnden regelmässig keinen Bestandesschutz für dessen durch Täuschung erwirkte Rechtsposition gewährt (Urteile des Bundesgerichts 2C\_732/2018 vom

#### **E. 2.2.1**

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und verfügte unbestrittenermassen nie über das italienische Bürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EFTA-Staates. Seine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erhielt er gestützt auf ein gefälschtes (bzw. gestohlenen und verfälschtes) italienisches Ausweisdokument: Gemäss Interpol Rom verweist die Ausweisnummer der verwendeten italienischen Identitätskarte auf ein seit dem 27. März 2010 als blankogestohlen gemeldetes Dokument, während der Beschwerdeführer den italienischen Behörden weder

bekannt ist, noch als deren Staatsangehöriger identifiziert werden konnte. Unterschrift und Feuchstempel wurden auf der Identitätskarte nachträglich mit Toner aufgetragen (MI-act. 53 f.). Der Beschwerdeführer erfüllte damit nie die freizügigkeitsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und hätte als Drittstaatsangehöriger auch keinerlei Aussichten auf eine entsprechende Bewilligungserteilung gehabt. Seine Aufenthaltbewilligung EU/EFTA wurde deshalb zu Recht gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VFP i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG widerrufen, wobei es nach dargelegter Rechtslage grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob er bei der Bewilligungserteilung noch in guten Treuen davon ausgehen durfte, über echte italienische Ausweispapiere zu verfügen.

### **E. 2.2.2**

Indes ist aufgrund der klaren Aktenlage ohnehin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer je gutgläubig darauf vertraut hatte, italienischer

- 8 - Staatsbürger zu sein: Eigenen Angaben zufolge kaufte der nicht italienisch sprechende Beschwerdeführer (vgl. MI-act. 66) die gefälschte italienische Identitätskarte für EUR 10'000.00 in Mailand im "Libero Operaio, G. Galilevi 32 Milano", nachdem ihm ein Mann in Italien gesagt habe, dass er für diesen Preis einen Originalausweis bei der Gemeinde kaufen könne (vgl. dazu den Polizeirapport der delegierten Beschuldigteneinvernahme des Beschwerdeführers durch die Kantonspolizei Aargau vom 26. April 2023, MI-act. 62 ff.). Bereits aufgrund dieser äusserst dubiosen Erwerbsumstände und des Erwerbortes konnte der Beschwerdeführer kaum davon ausgehen, gültige italienische Ausweispapiere und die italienische Staatsbürgerschaft erworben zu haben. So muss auch einem Laien bewusst sein, dass die italienische Staatsbürgerschaft nicht auf diesem Wege und ohne Erfüllung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen käuflich erworben werden kann. Ein ansonsten völlig voraussetzungsloser käuflicher Erwerb der Staatsangehörigkeit ist zudem in keinem einzigen EU-Land möglich, auch nicht in Malta. Vielmehr sehen z.B. die diesbezüglichen maltesischen Vorschriften in der Subsidiary Legislation 188.06 (Granting of Citizenship for Exceptional Services, abrufbar auf <https://legislation.mt/eli/sl/188.6/eng/pdf> [besucht am 03.04.2024]; ANDREAS WYSLING, Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 25. April 2021, "Zwei Millionen Euro und 220 Punkte – so wird man EU-Bürger auf Malta") neben erheblichen Direktinvestitionen eine Wohnsitznahme und eine "echte Verbundenheit" (genuine link) zu Malta voraus. Weiter wird die Staatsbürgerschaft in der Regel auch nicht durch blossen Erhalt entsprechender Ausweispapiere erworben, sondern dienen letztgenannte lediglich dazu, eine bereits erworbene Staatsbürgerschaft zu belegen. Die Identitätskarte ist bei den italienischen Behörden zudem als gestohlen gemeldet und weist Fälschungsmerkmale auf. Eine regelmässige Verwendung der gefälschten italienischen Identitätskarte auf Auslandsreisen ist sodann nicht belegt, vielmehr zeigen die Ein- und Ausreisestempel im kosovarischen Pass des Beschwerdeführers, dass er hierfür vornehmlich seine echten kosovarischen Ausweisdokumente verwendete (MI-act. 59 ff.). Überdies kamen gemäss Aktenlage auch den kosovarischen Zollbeamten anlässlich einer Ausreisekontrolle Zweifel an der Authentizität der vorgelegten italienischen Identitätskarte (MI-act. 66 ff., 134 ff.). Dass die gefälschte italienische Identitätskarte bei weiteren Grenzkontrollen nicht beanstandet worden sei, vermag indes ohnehin kein berechtigtes Vertrauen in deren Echtheit zu begründen. Der Beschwerdeführer hat sich damit seinen Aufenthalt in bösgläubiger Weise durch die Vorlage einer gefälschten und gestohlenen italienischen Identitätskarte erschlichen, wobei bei dieser klaren Sachlage die strafrechtliche Beurteilung nicht abgewartet werden muss. Einer (ohnehin unwahrscheinlichen)

abweichenden Beurteilung der Sachlage durch das Strafgericht würde vorliegend ohnehin nur beschränkte Bedeutung zukommen, da die strafrechtliche Beurteilung für das ausländerrechtliche Verfahren nicht bindend ist. Dies, zumal Verwaltungsbehörden nicht an die strafpro-

- 9 - zessuale Unschuldsvermutung gebunden und im Strafverfahren auch nicht rechtsmittellegitimierte Partei sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGr] E-154/2022 vom 29. Dezember 2022, Erw. 5.5.3). Die Vorinstanz hat deshalb und in Nachachtung des Beschleunigungsgebots zu Recht auf eine Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils verzichtet. Das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Beschwerdeführers vermag sodann nach der dargelegten Rechtslage von vornherein kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand seiner Bewilligungssituation zu begründen. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer mit seinen Angaben im Bewilligungsverfahren nicht auch noch falsche Angaben im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hatte und einen entsprechenden Widerrufsgrund setzte.

### **E. 2.2.3**

Der Beschwerdeführer ist eigenen Angaben zufolge in der Schweiz geboren worden, wuchs jedoch überwiegend im Kosovo und bei Verwandten in Italien auf, bevor er vor rund vier Jahren wieder in die Schweiz zurückkehrte (MI-act. 66). Sein seitheriger Aufenthalt ist kaum geeignet, berechnete Erwartungen an einem weiteren Verbleib im Land zu begründen, da er aufgrund der ersuchten Aufenthaltsbewilligung stets mit seiner Wegweisung zu rechnen hatte und einem derart ersuchten Aufenthalt praxisgemäss nicht besonders Rechnung zu tragen ist (Urteile des Bundesgerichts 2C\_391/2019 vom 19. August 2019, Erw. 3.2.2; 2C\_234/2017 vom

### **E. 2.2.4**

Ein Eingriff in nach Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) geschützte Beziehungen ist schon aufgrund der Aufenthaltsdauer, des Integrationsgrades und mangels Angehöriger in der Schweiz nicht ersichtlich und wird vor Verwaltungsgericht auch nicht mehr behauptet. Ebenso wenig werden in substantiierter Weise Vollzugshindernisse nach Art. 83 AIG geltend gemacht: Der Kosovo gehört zu den verfolgungs-

- 10 - sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten nach Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1; SR 142.311) und die vagen Hinweise auf "Probleme" im Kosovo genügen nicht, eine konkrete Gefährdung glaubhaft zu machen. Irrelevant ist sodann die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation der Familienangehörigen im Kosovo, zumal deren Nachzug in die Schweiz weder Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet noch die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. 3. Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung des Beschwerdeführers als begründet und verhältnismässig erweisen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. III. Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, hat er die gerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Ein Parteikos-tensersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. C. Mit Eingabe vom 15. Januar 2023 (Postaufgabe: 17. Januar 2023) erhob der zu dieser Zeit nicht mehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der vorinstanzliche Einspracheentscheid aufzuheben und es sei auf einen Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung sowie seine Wegweisung aus der Schweiz zu verzichten (act. 11 ff.). Nach Eingang des einverlangten Kostenvorschusses verzichtete die Vorinstanz am 6. Februar 2024 auf eine Beschwerdeantwort, beantragte die Abweisung der Beschwerde und reichte aufforderungsgemäss die Akten ein (act. 13 ff., 21 f.). Am 25. März 2024 reichte das MIKA eine Mitteilung der Einwohnerdienste der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ nach, wonach der Beschwerdeführer am 20. Juli 2022 in seiner kosovarischen Heimat die Landsfrau B.\_\_\_\_\_ geheiratet und bei der Gemeinde die entsprechende Heiratsurkunde samt den Geburtsurkunden der gemeinsamen Töchter C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.jjjj) und D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.jjjj) eingereicht habe (MI-act. 23 ff.). Mit Eingabe vom 27. März 2024 liess der inzwischen wieder anwaltlich vertretene Beschwerdeführer eine Ergänzung zu seiner Beschwerde nachreichen und folgende Anträge stellen (act. 27 ff.): 1. Der Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2023 sei aufzuheben. 2. Es sei festzustellen, dass die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers weiterhin Bestand hat. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

- 4 - Die Beschwerdeantwort vom 6. Februar 2024 und die Beschwerdeergänzung vom 27. März 2024 wurden mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 28. März 2024 der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt. Ein weiterer Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet (MI-act. 30 f.). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nachdem sich die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 19. Dezember 2023 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Gericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR; vgl. auch § 55 Abs. 1 VRPG). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 7 zu Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht

gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche

- 5 - Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. 1.1. Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, dass der Beschwerdeführer kosovarischer Staatsbürger sei und sich seine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA durch die Vorlage gefälschter italienischer Aufenthaltspapiere erschlichen habe. Aufgrund der dubiosen Umstände beim Erwerb der italienischen Identitätskarte habe er wissen müssen und mindestens billigend in Kauf genommen, dass er eine gefälschte italienische Identitätskarte erworben habe und ihm nie die italienische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei. Da er als Drittstaatsangehöriger die freizügigkeitsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nie erfüllt habe, sei die zu Unrecht erteilte Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 (Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP; SR 142.203) zu widerrufen, ohne dass hier persönlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen oder weitere Verhältnismässigkeitsaspekte zu berücksichtigen seien. Im Übrigen sei anzumerken, dass bei der Erschleichung des Aufenthalts mittels gefälschter Ausweispapiere ein sehr grosses Fernhalteinteresse begründet werde, welches die vom Beschwerdeführer geltend gemachten privaten Interessen klar überwiege. Weiter sei kein Bestandesschutz für die durch Täuschung erschlichene Rechtsposition zu gewähren und gebe es aufgrund der klaren Rechtslage keinerlei Grund, den Ausgang des pendingen Strafverfahrens betreffend der Ausweispfälschung abzuwarten. Der Beschwerdeführer behauptete sodann auch gar nicht mehr, die italienische Staatsbürgerschaft erworben zu haben oder über echte italienische Ausweispapiere zu verfügen. Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung bestehe wiederum kein Raum, da einerseits kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliege, andererseits aber auch aufgrund der Falschangaben im Bewilligungsverfahren und dem hierdurch gesetzten Widerrufsgrund eine entsprechende Bewilligungserteilung ausser Betracht falle. Verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Beziehungen seien angesichts der relativ kurzen Aufenthaltsdauer, des Integrationsgrades und mangels Angehöriger in der

- 6 - Schweiz nicht ersichtlich. Ebensowenig seien Vollzugshindernisse ersichtlich oder würden solche geltend gemacht. 1.2. Der Beschwerdeführer räumt in seiner anwaltlich verfassten Beschwerdeergänzung vom 27. März 2024 ein, "rein objektiv" kein italienischer Staatsbürger zu sein. Er habe sich jedoch hierüber in einem entschuldbaren Irrtum befunden, da er zunächst in guten Treuen davon ausgegangen sei, echte italienische Ausweispapiere samt entsprechender Staatsangehörigkeit käuflich erworben zu haben. So könne z.B. auch die Staatsbürgerschaft von Malta käuflich erworben werden und seien die italienischen Ausweispapiere bei diversen Grenzkontrollen im Ausland nie beanstandet worden. Dies habe ihn darin bestärkt, tatsächlich über die italienische Staatsbürgerschaft zu

verfügen. Zumindest aus subjektiver Sicht liege damit kein missbräuchliches Verhalten vor, weshalb er in den Fortbestand der erteilten Aufenthaltsbewilligung habe vertrauen dürfen und ein Widerruf unverhältnismässig erscheine. Weiter verweist er in seiner selbstverfassten Beschwerdeingabe vom 15. Januar 2024 darauf, in der Schweiz geboren worden zu sein, das Land dann aber noch als Kind zusammen mit seiner Mutter wieder verlassen zu haben. Er sei hier erwerbstätig und integriert, während er im Kosovo einige Probleme habe und er sich dort nicht sicher fühle. Er verfüge dort weder über eine Wohnung noch persönliches Eigentum. Seine im Kosovo verbliebene Ehefrau sei gesundheitlich angeschlagen und er wolle ihr und seinen Kindern ein gutes Leben bieten, wobei auch ein Familiennachzug in die Schweiz thematisiert worden sei und seine Kinder bereits Deutsch lernten. 2.

#### **E. 6**

Dezember 2018, Erw. 3.2). Vielmehr soll ein täuschendes Verhalten zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen in der Regel nicht belohnt werden, weshalb einem derart erschlichenen Aufenthalt praxisgemäss nicht besonders Rechnung zu tragen ist (Urteile des Bundesgerichts 2C\_391/2019 vom 19. August 2019, Erw. 3.2.2; 2C\_234/2017 vom

#### **E. 11**

September 2017, Erw. 7.1). Ohnehin ist er aufgrund der noch relativ kurzen Aufenthaltsdauer und seiner nicht über übliche Erwartungen hinausgehenden Integration nicht derart in der Schweiz verwurzelt und seiner kosovarischen Heimat entfremdet, dass ihm die Rückkehr dorthin nicht mehr zumutbar ist. Er ist im Kosovo sozialisiert worden und hat dort eigenen Abgaben zufolge seine prägenden Jugendjahre verbracht. Auch heute noch besucht er sein Heimatland regelmässig, wo unter anderem seine Ehefrau und seine beiden Kinder leben (MI-act. 66). Es besteht damit weder Raum für die Erteilung einer Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG noch erscheint der Bewilligungswiderruf unverhältnismässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.